

Datum: 28.06.2024 Nr.: 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Neufassung der Ordnung für das Niedersächsische Institut für
Berufsdermatologie (NIB)

464

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Verlust von drei Dienstsiegeln an der Frankfurt University of Applied
Sciences

470

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Universitätsmedizin:

Nach Zustimmung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 05.12.2022 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 13.12.2022 die Neufassung der Ordnung für das Niedersächsische Institut für Berufsdermatologie (NIB) genehmigt [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG].

Die Zustimmung des Stiftungsausschusses erfolgte im Umlaufverfahren gemäß E-Mail vom 30.01.2023.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat der Änderung der Ordnung mit Schreiben vom 06.05.2024 zugestimmt.

Artikel 1

Die Neufassung der Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung für das
Niedersächsische Institut für Berufsdermatologie (NIB)****§ 1 Gegenstand**

(1) Das Niedersächsische Institut für Berufsdermatologie ist eine nichtrechtsfähige gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG), der Universität Osnabrück (UOS), der iDerm Betriebsgesellschaft gGmbH (iDerm), des IVDK e.V. und der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) gemäß § 36 a NHG.

(2) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich des Niedersächsischen Institutes für Berufsdermatologie (NIB) sind in der Kooperationsvereinbarung geregelt, die Grundlage dieser Ordnung ist.

§ 2 Aufgaben

Das Niedersächsische Institut für Berufsdermatologie nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, folgende Aufgaben wahr:

- Übergreifende Forschung im Bereich der Berufsdermatologie und verwandter Gebiete sowie die Förderung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich,
- Definition gemeinsamer Forschungsziele und Bewerbung um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte,

- Austausch von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von Promovierenden im Rahmen gesetzlicher Regelungen; u. a. soll für die Mitglieder der Vertragspartner im Rahmen und unter Beachtung der jeweils geltenden Promotionsordnungen die Möglichkeit zur Durchführung von Promotionsverfahren an den Partner-Universitäten bestehen.

§ 3 Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder des Niedersächsischen Instituts für Berufsdermatologie sind zunächst die Gründungsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung. ²Mit Beschluss des Vorstandes vom 08. Februar 2018 und Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung wurde die MHH als Mitglied in das Niedersächsische Institut für Berufsdermatologie aufgenommen.
- (2) ¹Daneben können weitere Mitglieder durch einen einstimmig gefassten Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes aufgenommen werden, insbesondere Mitglieder und Angehörige der beteiligten Universitäten oder Mitarbeiter der iDerm und des IVDK e. V. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Institut für Berufsdermatologie ist an die Mitarbeit im NIB gebunden.

§ 4 Organe und Gliederung des Instituts

Organe des Instituts sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus
- einem Mitglied des Fachgebietes Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitstheorie der Universität Osnabrück, welches von der Leiterin oder dem Leiter des Fachgebiets benannt wird,
 - der ärztlichen Leiterin oder dem ärztlichen Leiter der iDerm (An-Institut der UOS),
 - einer oder einem vom IVDK (dem An-Institut) benannten Vertreterin oder Vertreter,
 - der Direktorin oder dem Direktor der Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie der UMG,
 - einem weiteren Mitglied der Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie der UMG, welches von der Direktorin oder dem Direktor dieser Abteilung benannt wird,
 - der Direktorin oder dem Direktor der Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie der MHH,
 - einem weiteren Mitglied der Klinik für Dermatologie, Allergologie und Venerologie der MHH, welches von der Direktorin oder dem Direktor dieser Abteilung benannt wird,

- der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur Dermatologie, Umweltmedizin und Gesundheitstheorie der Lehrinheit Gesundheitswissenschaften des Fachbereichs Humanwissenschaften der UOS.

²Die Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie nicht geborenes Mitglied sind, durch das Gründungsmitglied der jeweiligen Vertragspartei bzw. deren Nachfolgerin/ dessen Nachfolger bestimmt. ³Die Amtszeit beträgt für die Mitglieder, die nicht geborene Mitglieder sind, jeweils zwei Jahre. ⁴Mehrere Amtszeiten sind möglich.

(2) ¹Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner ihm angehörenden Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstands und deren / dessen Stellvertretung. ²Die / der Vorsitzende des Vorstands führt die Geschäfte des Instituts als Direktorin / Direktor (geschäftsführende Leitung) und vertritt das Institut nach außen. ³Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Alle Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle der Stellvertretung, soweit es sich nicht um Entscheidungen bezogen auf die eigene Person handelt.

(4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand leitet das Institut. ²Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung und Förderung der in § 2 genannten Aufgaben. ³Der Vorstand des Institutes ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet sind. ⁴Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Entscheidung über die Verwendung und die Verwaltung der dem Institut zugeordneten und zugewiesenen Ausstattung. Ihm obliegen unter Wahrung der Kooperationsvereinbarung insoweit die notwendigen Steuerungsaufgaben.
- Die Beschlussfassung über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der jeweiligen Hochschule, die nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung aus gemeinsam eingeworbenen Drittmitteln finanziert werden sowie Zuleitung der Vorschläge an die Leitungen der beteiligten Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen. Die Besetzung der Stellen erfolgt unter Beachtung der stellen-, arbeits- sowie mitbestimmungsrechtlichen Maßgaben der Hochschulen.
- Die Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts.
- Die Erstellung des jährlichen Berichts des Institutes sowie des Statusberichts für den Beirat.
- Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

- Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Institutes.
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in das und den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Institut. Ein Ausschluss erfordert einen einstimmig gefassten Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes, wobei das betroffene Mitglied bzw. die dieses vertretenden Personen nicht stimmberechtigt sind. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vorstandes oder deren / dessen Stellvertretung anwesend sind; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Kompetenzen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden in ihrer / seiner Eigenschaft als geschäftsführende Leiterin / geschäftsführender Leiter des Institutes im Rahmen des § 7 dieser Ordnung geregelt sind.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung (Direktorin oder Direktor)

(1) ¹Die geschäftsführende Leitung führt im Auftrage des Vorstandes die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut als wissenschaftliche Einrichtung nach außen. ²Bezüglich der Befugnisse gelten die Regelungen der Grundordnungen der Universitäten. ³Die geschäftsführende Leiterin / der geschäftsführende Leiter führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.

(2) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zu einer Sitzung zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gefordert wird.

(3) Die geschäftsführende Leitung lädt mindestens einmal im Semester zur Mitgliederversammlung ein, in der die Mitglieder des NIB über die Arbeit des Instituts und Tätigkeit des Vorstandes informiert werden und über wesentliche Angelegenheiten des Instituts beraten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Versammlung der Mitglieder berät über alle Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Sie kann zu Angelegenheiten des NIB Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat und die nur mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden dürfen.

(3) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht.

§ 9 Beirat

(1) ¹Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat bestehend aus mindestens sechs Mitgliedern gebildet. ²Dem Beirat gehören der Präsident / die Präsidentin der UOS, der Sprecher / die Sprecherin des Vorstands der UMG, der Präsident/ die Präsidentin der MHH und ein vom Fachministerium benanntes Mitglied (soweit dies von dort gewünscht wird) als geborene Mitglieder an. ³Ein weiteres Mitglied wird durch die Geschäftsführung der iDerm gGmbH benannt. ⁴Die geborenen Mitglieder benennen die zwei weiteren Mitglieder des Beirates, die unabhängig von den das NIB tragenden Institutionen sein müssen und eine externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Aufgabenschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Institutes zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen. ⁵Der Beirat berät den Vorstand in allen wesentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen.

(2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begleitung der Arbeit des Institutes
- b) Sicherstellung der interdisziplinären Vielseitigkeit und Kooperationen
- c) Unterstützung des Vorstandes in der Außendarstellung des Institutes
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstandes
- e) Erstellung eines Tätigkeitsberichts für die Präsidien der UOS sowie der MHH und den Vorstand der UMG
- f) Evaluation des Institutes.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirates werden – soweit sie nicht geborene Mitglieder sind – durch die Präsidien der UOS und der MHH, den Vorstand der UMG sowie der Organe der iDerm und des IVDK e. V. bestätigt. ²Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. ³Mehrere Amtszeiten sind möglich. ⁴Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung, die oder der den Beirat nach außen vertritt. ⁵Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) ¹Der Beirat soll einmal im Jahr zusammentreten. ²Er wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung einberufen. ³Die oder der Vorsitzende ist in Abstimmung mit der geschäftsführenden Leitung des Institutes zuständig für die

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen. ⁴Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats an die Vertragspartner. ⁵Sitzungen können durch Verständigung im Umlaufverfahren ersetzt werden, sofern hierüber Einvernehmen besteht.

(5) Die Mitglieder des Beirates werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des Niedersächsischen Instituts für Berufsdermatologie unterrichtet.

(6) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 10 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas Anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universitäten oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben hat oder sich enthalten hat.

(2) ¹In Ausnahmefällen kann eine Sitzung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz als virtuelle Sitzung stattfinden. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende. ³Die Sitzung darf weder ganz noch in Teilen aufgezeichnet oder mitgeschnitten werden.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Beschluss auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, textlich) herbeigeführt werden; bei Wahlen oder Personalangelegenheiten ist insofern eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ²Zur Beschlussfassung gelten darüber hinaus die sonstigen Regelungen der beteiligten Universitäten.

(4) Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich, soweit sich aus dem Gesetz, den Grundordnungen der Universitäten oder dieser Regelung nicht etwas Anderes ergibt.

(5) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat, den Hochschulrat und das Präsidium der UOS, den Vorstand der UMG, den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen, den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Göttingen, des Hochschulrats, Senats und Präsidiums der MHH, der Organe der iDerm und des IVDK sowie nach Wirksamwerden der zugehörigen Kooperationsvereinbarung über die Errichtung des NIB am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den jeweiligen Amtlichen Mitteilungsblättern in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt für die Zukunft die bisherige Ordnung.

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:



Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS)
Nibelungenplatz 1 • 60318 Frankfurt am Main • Germany

An die
Universitäten und Hochschulen
der Bundesrepublik Deutschland

gem. E-Mail-Verteiler HRK

Der Präsident
Facility Management

Gebäude Kleiststraße 2, 1. OG
Heike Schneider
Tel. +49 (0)69 1533-2621
Fax +49 (0)69 1533-2400
E-Mail: hschneider@cs.fra-uas.de
Datum: 25. Juni 2024
www.frankfurt-university.de

Ungültigkeitserklärung mehrerer Dienstsiegel

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Frankfurt University of Applied Sciences werden mehrere Dienstsiegel vermisst.
Diese zeigen in der Mitte das Logo der Frankfurt University of Applied Sciences mit der Umschrift „Frankfurt University of Applied Sciences“ und tragen die Kennziffern 22, 24 und 26.



(Muster/Abbildung in Originalgröße)

Da eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann, werden die Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich.
Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung bitte ich um Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Kai Oliver Schocke
Präsident